



Sonderdruck Report Nr. 144
Juni 2015|2, Seiten 35/36

Leserforum/Versorgungsausgleich

Mütter-Rente und Versorgungsausgleich

Wurde ein Kind während der Ehe erzogen, bekommt der Ehegatte, dem das Kind bisher zugeordnet wurde, die so genannte Mütter-Rente. Der Wert der Ehezeit kann sich durch die Mütter-Rente wesentlich verändert haben. Unter dieser Voraussetzung ist die Abänderung des alten Versorgungsausgleichs möglich. Deshalb wurden schon viele Abänderungs-Anträge gestellt, aber oft ins Blaue hinein und deshalb mit hohem Risiko.

Teils wurde schon reguliert, meist zugunsten von Vätern. Aber auch Mütter mit Kindererziehungszeiten können in einigen Fällen eine Verbesserung bei der Rente beanspruchen. Komplette Beseitigung lässt sich die Kürzung durch den Versorgungsausgleich oft dann, wenn der erziehungsleistungs- und ausgleichsberechtigte Ehegatte verstorben ist. Bei der Vielzahl möglicher Fall-Konstellationen ist es nicht leicht, den Überblick zu behalten.



Markus Vogts, Rentenberater und ISUV-Experte für den Versorgungsausgleich, beantwortet 10 Fragen zu diesem Thema:

ma:

Frage 1:

Die Abänderung der Mütter-Rente wird als Finanz-Tipp für Männer gehandelt. Können Sie erklären, worum es bei der Mütter-Rente geht?

Rentenberater Markus Vogts antwortet:

Kinder, die vor 1992 geboren wurden, haben bei dem die Kinder erziehenden Elternteil bisher zu einer Rentengutschrift von einem Jahr mit Kindererziehungszeit geführt. Seit dem 1.7.2014 sind es zwei Jahre. Das ist die Mütter-Rente. Jedem

Rentenjahr wird dabei ein Entgeltpunkt zugeordnet. Ein Entgeltpunkt hat einen Wert von derzeit 28,61 € im Westen und 26,39 € im Osten und ab dem 1.7.2015 einen Wert von 29,21 € im Westen und von 27,05 € im Osten. Eine Werterhöhung in exakt dieser Höhe ist pro Kind aber nur dann mit Sicherheit eingetreten, sollte der die Kinder erziehende Elternteil am 30.6.2014 bereits eine Rente bezogen haben. Ansonsten kann die Wertsteigerung pro Kind deutlich höher, aber auch sehr viel geringer ausfallen. Das hängt damit zusammen, dass die Kindererziehungszeit in so genannten Anwärter-Fällen integrativer Bestandteil der Rentenberechnung ist und nicht, wie in Rentner-Fällen, als Zuschlag außerhalb der Rentenberechnung gewährt wird.

Frage 2:

Meine Ehe wurde nach zehn Ehejahren geschieden. Die Erziehungszeiten für unsere drei Kinder hat meine Ex-Frau bekommen. Wir sind uns einig, dass hier eine gerechte Teilung stattfinden muss. Da wir beide zeitgleich in zehn Jahren in Rente möchten, wollen wir jetzt das Rentenkonto vollständig klären. Wer von uns kann wann und wo einen Abänderungsantrag zum Versorgungsausgleich stellen?

Rentenberater Markus Vogts antwortet:

Zuständig für die Abänderung ist in erster Linie das Familiengericht, in dessen Bezirk Sie zuletzt mit Ihrer früheren Ehefrau gewohnt haben. Wenn aber heute keiner von beiden mehr in diesem Bezirk wohnt, ist das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsgegner heute lebt. Im Augenblick können weder Sie noch Ihre Ex-Ehefrau die Abänderung beantragen. Denn die Abänderung ist frühestens sechs Monate vor dem Bezug einer Rente möglich. Dies hat den Vorteil, dass dann alle eingetretenen Rechtsänderungen, die zu einer Veränderung der Ehezeit geführt haben, berücksichtigt werden können.

Frage 3:

Ich wurde 1989 nach 20 Ehejahren geschieden. Meine Ex-Ehefrau und ich haben zwei gemeinsame Kinder. In der Ehe hatten wir nur DRV-Rentenzeiten. Beim Versorgungsausgleich habe ich abgegeben. Wir sind seit Jahren Rentner. Ich habe gehört, dass meine Ex durch die Mütter-Rente einen Zuschlag zur Rente in Höhe von 28,61 € pro Kind bekommen hat, zusammen also 57,22 €. Kann ich jetzt die Abänderung beantragen?

Rentenberater Markus Vogts antwortet:

Ihre Frage ist auf den allerersten Blick sicher zu bejahen, zumal sich der Wert für die Kindererziehung nicht erst nur durch das zum 1.7.2014 wirksam gewordene RV-Leistungsverbesserungsgesetz nach dem Ehezeitende erhöht hat. Denn eine Wertsteigerung im Umfang von 14,30 € Rente monatlich ist zusätzlich durch das Rentenreformgesetz 1999 eingetreten. Ich rate dennoch zur Vorsicht und zu einer weiteren genauen Prüfung. Denn um eine Abänderung der alten Entscheidung verlangen zu können, müssen Sie nachweisen, dass sich der Wert der in der Ehe erworbenen Anwartschaft wesentlich geändert hat. Das wäre dann der Fall, sollte sich bei Ihrer Ex-Ehefrau oder bei Ihnen der jeweilige Ehe-Wert um 10 % verändert haben. Ob dies zutrifft, kann man zuverlässig sagen, wenn die im Scheidungsverfahren erteilten Auskünfte der DRV vorliegen und bekannt ist, wann Ihre frühere Ehefrau in Rente gegangen ist. Denn über die Mütter-Rente hinaus sind alle weiteren Verbesserungen und Verschlechterungen

bei der neuen Bilanzierung zu berücksichtigen.

Frage 4:

Meine Ex-Ehefrau war immer Beamtin. Wir haben vier gemeinsame Kinder, die vor 1992 geboren wurden. Die Zeiten hat meine Ex-Frau bei der gesetzlichen Rente bekommen, obwohl sie nur für sechs Monate nach der Schule reguläre Arbeitszeiten außerhalb des Landesdienstes zurückgelegt hat. Da ich Ende des Jahres in Rente gehe, hätte ich jetzt gerne die Hälfte des Zuschlags der Mütter-Rente. Kann ich die Abänderung beantragen?

Rentenberater Markus Vogts antwortet:

Dieser Abänderungsantrag wäre ein Eigentor! Denn Ihre frühere Ehefrau bekommt keinen neuen Mütter-Zuschlag.

Noch schlimmer, sie wird den kompletten Wert der bei der Scheidung berücksichtigten Kindererziehungszeit von derzeit 114,44 € zurückgeben müssen! Die DRV ist nach dem Gesetz zur Mütter-Rente verpflichtet, schon anerkannte Kindererziehungszeiten bei Ihrer Ex-Ehefrau wieder aufzuheben. Dann aber kann sie die Abänderung beantragen!

Frage 5:

Ich habe in der Ehe als Bäckerei-Fachverkäuferin gearbeitet, immer Teilzeit und viele Jahre nur morgens für drei Stunden. Die Rentenpunkte für meine 1987 und 1989 geborenen Töchter wurden mir gutgeschrieben. Nach der neuen Rentenauskunft soll ich trotz der Mütter-Rente 20 € weniger bekommen. Hätte es nicht 60 € mehr sein sollen? Ich bin verunsichert. Was kann ich tun?

Rentenberater Markus Vogts antwortet:

Durch die Mütter-Rente ist Ihr Anspruch auf den Mindestentgeltpunkte-Zuschlag bei der Rente entfallen. Das ist ein häufig anzutreffendes Phänomen. Denn teilzeitbeschäftigte Frauen werden bei der Mütter-Rente nicht generell, aber oft benachteiligt. Falls Sie derzeit nicht berufstätig sind, können Sie den Mindestentgeltpunkte-Zuschlag evtl. bald wieder bekommen. Vorausgesetzt, Sie können mit einem

neuen versicherungspflichtigen Mini-Job beginnen. Auch andere Lösungsmöglichkeiten sind denkbar. Dazu müsste man Ihren Fall genau untersuchen und Vergleichs-Berechnungen anstellen. Wenn es unmittelbar bei Ihrer Rente keine Lösungsmöglichkeit gibt, würde Ihnen ein Abänderungsantrag beim Familiengericht helfen. Aber nur, wenn zum Ende der Ehe schon eine Rentenzeit von 35 Jahren beisammen war. Falls nicht, ist nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH zu befürchten, dass Ihr Ex-Ehemann mit Erfolg einen Abänderungsantrag beim Familiengericht stellt. Dann müssten Sie ihm 30 € für den Mütter-Rentenzuschlag zusätzlich abgeben, obwohl Sie gar keinen Vorteil durch die Mütter-Rente haben. Dann hat die Mütter-Rente zu einem Renten-Schaden von 50 € geführt!

Frage 6:

Inzwischen sind meine Ex-Ehefrau und ich in Rente. Wenn ich nur die durch den Versorgungsausgleich 2001 gekürzte gesetzliche Rente hätte, wäre ich bald Hartz IV. Zum Glück habe ich aber noch die Firmenrente von 800 €, etwa 10 % meines letzten Gehalts. Ich hätte nun gerne die Hälfte der Rentenpunkte für die neue Mütter-Rente von meiner Ex. Immerhin habe ausschließlich ich in der Ehe das Geld für Frau und drei Kinder angeschafft. Meiner wieder verheirateten Frau zahle ich zum Ausgleich der Betriebsrente 20 € monatlich. Denn im Scheidungsurteil wurde ein Restbetrag von 40 DM dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorbehalten. Ich will die Abänderung!

Rentenberater Markus Vogts antwortet:

Wenn die Ehe nach dem Recht vor dem 1.9.2009 geschieden wurde, hat man die Betriebsrente im Versorgungsausgleich durch die Barwertverordnung dynamisiert. Es wurde gemessen an dem tatsächlichen Wert des Ehezeitanteils Ihrer Betriebsrente daher nur ein kleiner Betrag ausgeglichen. Es spricht viel dafür, dass Ihre frühere Ehefrau noch einen ganz erheblichen schuldrechtlichen Restausgleich von Ihnen beanspruchen kann. Und zwar deutlich mehr als der von Ihnen geleistete Betrag von 20 € monatlich, voraussichtlich viel

mehr als der halbe Wert der Mütter-Rente. Der im Scheidungsurteil genannte Betrag von 40 DM war nur eine Berechnungsgröße. Dieser Betrag ist selbst nicht in Rechtskraft erwachsen! Voraussichtlich könnte Ihre Ex-Ehefrau von Ihnen noch einen kräftigen Nachschlag verlangen. Es kann aber noch schlimmer kommen. Denn bei einer Abänderung findet der Versorgungsausgleich komplett nach neuem Recht statt. Dann wäre auch die Betriebsrente zu teilen. Sie müssten den halben in der Ehezeit erworbenen Teil der Betriebsrente abgeben, viel mehr als jetzt! Da Sie schon lange Rentner sind, könnte es zusätzlich zu einer überproportionalen Auszehrung der Betriebsrente kommen, deren Rechtfertigung zwar umstritten ist. Die weitere Kürzung bei Ihrer Betriebsrente kann weit über den vom Familiengericht errechneten Betrag hinausgehen. Ihr Fall lässt sich alleine aufgrund Ihrer groben Schilderung noch nicht exakt einschätzen. Einen Abänderungsantrag sollten Sie allenfalls nach besonders vertiefter rechtlicher und mathematischer Prüfung durch einen auf den Versorgungsausgleich spezialisierten Rentenberater oder einen in Rentenfragen versierten Fachanwalt für Familienrecht stellen.

Frage 7:

Nach 25 Jahren Ehe und der Erziehung von drei Kindern habe ich den Versorgungsausgleich bekommen. Bis zum Tod meines Ex-Ehemannes habe ich von seiner Firmenrente einen schuldrechtlichen Ausgleich erhalten, zuletzt etwa 400 € monatlich. Weil ich wieder geheiratet habe, bekomme ich jetzt keine Firmenrente mehr. Das finde ich nicht gerecht, da er unverheiratet verstorben ist und es keine „echte Witwe“ gibt. Aber zum Glück habe ich jetzt die Mütter-Rente. Muss ich befürchten, dass jetzt die DRV meines Ex-Ehemannes wegen der Mütter-Rente einen Abänderungsantrag stellt?

Rentenberater Markus Vogts antwortet:

Obwohl auch Versorgungsträger Abänderungsanträge stellen dürfen, können Sie völlig furchtlos sein. Denn eine Abänderung muss sich zugunsten eines der früheren Ehegatten oder für dessen Hinterbliebene auswirken. Beide Voraussetzungen liegen nicht vor. Allerdings sollten Sie nun

selbst prüfen, ob Ihnen eine Abänderung Vorteile verschafft. Das ist durchaus möglich! Denn falls die Wesentlichkeitsgrenze für die Abänderung aufgrund der Erziehung von drei Kindern erfüllt ist, können Sie von der Betriebsrente Ihres früheren Ehegatten wieder einen Ausgleich bekommen. Im Gegenzug geben Sie die Hälfte des Wertes der Mütter-Rente ab, außerdem den Zuschlag bei der DRV-Rente aus dem bei der Scheidung erhaltenen erweiterten Splitting, der zum teilweisen Ausgleich der Betriebsrente gedacht war. Gut möglich, dass die Neuberechnung Ihnen einen erheblichen wirtschaftlichen Vorteil verschafft. Dies sollten Sie durch einen auf Versorgungsausgleich spezialisierten Rentenberater oder durch einen in Rentenfragen versierten Fachanwalt für Familienrecht prüfen lassen. Sollte anschließend tatsächlich fest stehen, dass die Bilanz für Sie weiterhin negativ ist, können Sie den Antrag bei Familiengericht wieder zurück nehmen. Dann bleibt tatsächlich alles wie es war.

Frage 8:

Meine frühere Ehefrau ist nach vier Jahren Rentenbezug verstorben. Ihre Rente beruhte auf wenigen eigenen Arbeitszeiten, den Erziehungszeiten für unsere drei vor 1992 geborenen Kinder und dem Versorgungsausgleich meiner Ärzteversorgung, für die sie bei der DRV Rentenpunkte erhalten hat. Eine Rückgängigmachung der Rentenkürzung hat die Ärzteversorgung abgelehnt, da die Grenze von drei Jahren Rentenbezug durch meine frühere Ehefrau überschritten wurde. Kann ich jetzt wenigstens eine kleine Korrektur wegen der Mütter-Rente haben?

Rentenberater Markus Vogts antwortet:

Ja! Und noch viel besser: Der gesamte Versorgungsausgleich kann rückgängig gemacht werden! Sie können daher künftig wieder Ihre ungekürzte Ärzteversorgung erhalten. Eine Korrektur wirkt aber erst ab Antragstellung. Sie sollten daher unverzüglich beim Familiengericht einen Abänderungsantrag stellen. Ein begründeter Abänderungsantrag, demzufolge Sie nach dem Tode Ihrer früheren Ehefrau weniger abgeben müssten, bewirkt im Falle des inzwischen eingetretenen Todes der ausgleichsberechtigten Person, dass der

ausgleichsverpflichtete Ehegatte sein gekürztes Anrecht wieder zurück erhält. Dies hat der BGH durch Beschluss vom 5.6.2013 (FamRZ 2013, 1287) klargestellt. Nochmals umgesetzt wurde diese Rechtsprechung jüngst vom OLG Stuttgart durch Beschluss vom 26.1.2015 (NJW 2015, 1254).

Frage 9:

Auf meinen Abänderungsantrag wegen der Mütter-Rente erhielt ich vom Familiengericht folgenden Brief:

Sehr geehrter Herr Dr. S., im richterlichen Auftrag wird zu Ihrem Schreiben vom 28.10.2014 mitgeteilt, dass sich die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der Regel nicht erheblich auf den Versorgungsausgleich auswirkt und die Kosten für das einzuholende versicherungsmathematische Gutachten von den Parteien zu tragen sind. Der Antrag erscheint daher wirtschaftlich nicht sinnvoll. Es wird angefragt, ob der Antrag zurückgenommen wird.“

Da meinem Abänderungs-Antrag nach einer Verweisung an ein anderes Familiengericht stattgegeben wurde, bin ich empört. Hätte ich den Rat des Richters befolgt, hätte ich einen Schaden. Hätte ich ggf. einen Anspruch auf Schadenersatz? Hätte ich das mir angedrohte versicherungsmathematische Gutachten tatsächlich zahlen müssen? Ist mein Fall ein Einzelfall?

Rentenberater Markus Vogts antwortet:

Bloße Äußerungen eines Richters im Vorfeld von Entscheidungen sind, auch wenn unzutreffend, keine Rechtsbeugung. Daher hätten Sie keinen Schadenersatzanspruch. Gutachten, bei denen es um einfache Rechtsanwendung des Versorgungsausgleichsgesetzes geht, sind von der Staatskasse zu tragen. Denn Verfahren zum Versorgungsausgleich sind Amtsverfahren. Auch sind die beteiligten Versorgungsträger verpflichtet, dem Familiengericht kostenfrei Auskunft zu erteilen. Leider ist Ihre Schilderung zur groben Fehleinschätzung des Gerichts kein Einzelfall, das weiß ich aus eigener Anschauung als Rechtsbeistand in solchen Verfahren und aufgrund der Schilderung durch

Kollegen, die ganz ähnliche Erfahrungen gemacht haben. Halten Sie sich bitte die respektinflößende Aufgabenvielfalt eines Familienrichters vor Augen. Hier ist keine Absicht zu vermuten. Das Thema Rente ist für die Familiengerichte nur ein Randthema!

Frage 10:

Ist es wahr, dass Abänderungsverfahren bald nur noch mit Anwalt möglich sind?

Rentenberater Markus Vogts antwortet:

Der Deutsche Familiengerichtstag hat zwar erneut angeregt, für Verfahren zur Abänderung des Versorgungsausgleichs den Anwaltszwang einzuführen, damit aber glücklicherweise kein Gehör beim Gesetzgeber gefunden. Tatsächlich würde

ohne nachvollziehbaren Grund der Zugang zum Recht erheblich erschwert. Denn nicht viele Rechtsanwälte verfügen über ausreichende Spezialkenntnisse im Rentenrecht. Es ist immer empfehlenswert, sich vor der Stellung eines Abänderungsantrags eine Einschätzung zum voraussichtlichen Ausgang des Verfahrens von einem im Versorgungsausgleich spezialisierten Rentenberater oder von einem im Rentenrecht versierten Fachanwalt für Familienrecht geben zu lassen.